

**Zeitschrift:** Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein  
**Herausgeber:** Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein  
**Band:** - (1980)  
**Heft:** 2

**Rubrik:** Eidg. Volksabstimmung am 30. November

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

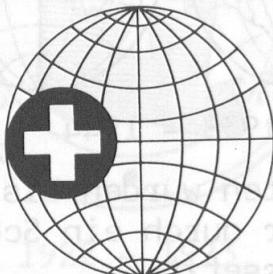
#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

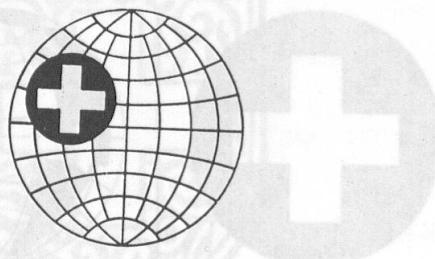
**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Das heutige Wappen der "Fünften Schweiz" finden wir erstmals 1965. Die stilisierte Weltkugel mit dem Schweizerkreuz links auf der Höhe des Äquators erinnert an die von Hans Fischer geschaffene Verbindung der beiden Weltkugelhälften durch das Schweizerkreuz. 1966 wurde das Wappen nochmals leicht abgeändert. Das Schweizerkreuz wurde etwas nach oben verschoben, so dass sich – überblickt man auf der Weltkugel Afrika und Europa – die Mitte des Kreuzes ungefähr an der Stelle der Schweiz befindet.



Zwischen 1924 und 1937 gab es ein anderes Signet. Man beschränkte sich darauf, es auf Briefen zu verwenden. 1927

Seit 1966, dem Jahr, in dem die Auslandschweizerorganisation ihr 50jähriges Bestehen feierte, ist dieses Signet nun das offizielle Auslandschweizerwappen. Es wurde im Abstimmungskampf für die Aufnahme von Artikel 45bis in die Bundesverfassung verwendet und im gleichen Jahr auch für eine PTT-Sondermarke im Wert von 20 Rappen. Die Farbe des Wappens ist das leuchtende Blau des Meeres, des Himmels und der Ferne und versinnbildlicht damit die Entfernung der Auslandschweizer zu ihrer Heimat.



1966

Lucien Paillard

### EIDG. VOLKSABSTIMMUNG AM 30. NOVEMBER

Am 28. September 1980 findet höchstwahrscheinlich keine eidg. Volksabstimmung statt. Der Bundesrat hat Anfang Juni zur Kenntnis genommen, dass das Referendum gegen das Gurtenobligatorium offenbar perfekt ist, jenes gegen das Zeitgesetz indessen definitiv abgeblasen sein dürfte. Wegen der Gurtenvorlage allein – die Referendumsfrist läuft Ende Juni ab –

möchte der Bundesrat das Schweizervolk nicht zur Urne rufen. Ueber das Gurtenobligatorium soll deshalb erst am 30. November entschieden werden, wenn auch die Sparmassnahmen 1980 (Verfassungsänderungen plus allfälliges Referendum gegen lineare Subventionskürzungen) abstimmsreif sind.

\*\*\*\*\*

Schweizerbürger in Liechtenstein können an allen eidg. Wahlen und Abstimmungen teilnehmen. Dazu ist jedoch eine einmalige Anmeldung erforderlich. Die entsprechenden Anmeldeformulare können beim Schweizer-Verein bezogen werden.

### NEUE VERTRÄGE ZWISCHEN BALZERS UND DER SCHWEIZ

Durch den Abschluss weiterer Verträge ist ein weiterer Meilenstein im Verhältnis des Grundeigentums auf Prat/Schweizer Gebiet im Zusammenhang mit dem Waffenplatz St.Luzisteig gesetzt worden. Die wesentlichen Punkte dieser Verträge sind:

Die Parzellen 106 (Kiesfang Andrüfe), Nr. 134 (Wald Andrüfe westlich der Kantonsstrasse), 135 (Kiesfang unterhalb Andrüfe) gehen in den Besitz der Gemeinde Balzers über.

Die Parzelle 91 geht gemäss völkerrechtlicher Vereinbarung anlässlich der Waffenplatzverhandlungen von der Melioration an die schweizerische Eidgenossenschaft über.

Die Wege und der Kanal ausserhalb des Waffenplatzperimeters gehen in den Besitz der Gemeinde Balzers.

Die schweizerische Eidgenossenschaft erhält darauf ein Nutzungsrecht, anderseits erhält die Gemeinde Balzers ein Nutzungsrecht auf den in den Besitz der schweizerischen Eidgenossenschaft übergehenden Wege innerhalb des Perimeters.

3/4 des von der Eidgenossenschaft der Meliorationsgenossenschaft auszuzahlenden Betrages von Fr. 180'000.-- = Fr. 135'000.-- werden zur Ueberholung der Drainage des Flässcherriets an die Gemeinde Balzers zweckgebunden ausbezahlt.

Als Folge dieser Verträge konnte anlässlich der Generalversammlung vom 18. Dezember 1979 im Hotel Riet die Melioration Unter St.Luzisteig aufgelöst werden. Damit hat die am 13.5.35 beschlossene und auf Initiative der Balzner Grundeigentümer auf Prat zustandegekommene Güterregulierung ihren Abschluss